ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
14-09-2018
De Wijs Apparatenbouw
Vleugelboot 68, 3991 CL HOUTEN

Artikel 1 – Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verpflichtungen, einschließlich der Angebote und Vereinbarungen, in denen De Wijs Apparatenbouw (im Folgenden „De Wijs“) eine Partei ist, vorbehaltlich der vorherigen ausdrücklichen Bestätigung von Abweichungen durch De Wijs.

2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei gelten nur für die Angebote und Vereinbarungen mit De Wijs, wenn und soweit diese den vorliegenden Bedingungen nicht entgegenstehen. Im Zweifelsfall, haben die Geschäftsbedingungen von De Wijs jederzeit Vorrang.

3. Eine Vereinbarung zwischen De Wijs und der anderen Vertragspartei, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist erst dann geschlossen, wenn De Wijs die Annahme des Angebots schriftlich bestätigt hat oder bis De Wijs mit der Ausführung der Vereinbarung ohne eine solche Benachrichtigung begonnen hat.

4. Die andere Vertragspartei, die mit De Wijs eine Vereinbarung getroffen hat, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, hat diese Geschäftsbedingungen auch für künftige Vereinbarungen akzeptiert.

5. Die mögliche Nichtanwendung (eines Teils) einer Bestimmung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Anwendbarkeit der anderen Bedingungen.

6. Im Falle einer Diskrepanz oder eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer übersetzten Version, gilt der niederländische Text.

7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Folge- oder Teilbestellungen sowie für vertragliche Folge- oder Teilleistungen.

8. Es besteht eine beständige Handelsbeziehung, wenn De Wijs diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits mehrfach der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. De Wijs muss die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht jedes Mal vorlegen, um sie für nachfolgende Vereinbarungen anwendbar zu machen.

Artikel 2 – Angebote

1. Die Angebote von De Wijs sind für beide Parteien unverbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

2. Das geistige Eigentum an Entwürfen, Bildern, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Produkten und anderen geistigen Schöpfungen, die mit dem Angebot oder zu einem späteren Zeitpunkt abgegebenen wurden, sind jederzeit De Wijs oder den Lieferanten von De Wijs zu überlassen. Diese Rechte am geistigen Eigentum, dürfen niemals ohne die vorherige ausdrückliche Genehmigung von De Wijs bzw. anderen berechtigten Parteien von der anderen Vertragspartei verwendet, vervielfältigt, verarbeitet oder in anderer Weise weitergegeben oder zur Verfügung gestellt werden.

3. De Wijs haftet zu keiner Zeit für den Inhalt der mit dem Angebot gelieferten Informationen. De Wijs haftet nicht für Abweichungen, Fehler, Druck- bzw. Schreibfehler.

4. Jeder Kostenvoranschlag und jedes Angebot von De Wijs gilt für den im Kostenvoranschlag oder Angebot angegebenen Zeitraum. Ein Kostenvorschlag oder Angebot, bei dem keine Gültigkeitsdauer angegeben wurde, ist unverbindlich. Im Fall eines kostenlosen Angebots oder eines unverbindlichen Angebots, hat De Wijs das Recht, einen solchen Kostenvoranschlag oder Angebot spätestens 2 Arbeitstage nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.

5. Ein zusammengestellter Kostenvoranschlag oder Angebot zwingt De Wijs nicht einen Teil der angebotenen Leistung zu einem entsprechenden Teil des Preises zu liefern.

6. Wenn der Kostenvoranschlag oder das Angebot auf Informationen basiert, die von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden und diese Informationen falsch oder unvollständig sind oder sich nachträglich ändern, ist De Wijs berechtigt, die angegebenen Preise sowie Lieferfristen anzupassen. Wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich widerspricht, gelten die angepassten Preise sowie Lieferfristen als von der anderen Vertragspartei genehmigt.

7. Der Kostenvoranschlag, das Angebot und die Preise gelten nicht automatisch für Nachbestellungen oder Teilaufträge.

8. Gezeigte bzw. bereitgestellte Modelle, Dokumentationsbeispiele sowie Angaben zu Eigenschaften, Kapazitäten, Maßen, Gewichten und sonstigen Beschreibungen in Prospekten, Werbemitteln sowie auf der Webseite von De Wijs sind so genau wie möglich, jedoch nur indikativ. Die andere Vertragspartei kann daraus keine Rechte ableiten.

9. Die gelieferten Modelle und Beispiele bleiben Eigentum von De Wijs und müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der ersten Anfrage von De Wijs auf Kosten der anderen Vertragspartei an De Wijs zurückgesandt werden.

10. De Wijs ist berechtigt, die Kosten im Zusammenhang mit dem Kostenvoranschlag oder dem Angebot der anderen Vertragspartei in Rechnung zu stellen, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Mitteilung durch De Wijs über bzgl. dieser Kosten.

11. Wenn die andere Vertragspartei den Kostenvoranschlag oder das Angebot nicht annimmt, muss sie alle mit dem Kostenvoranschlag oder dem Angebot gelieferten Unterlagen innerhalb von 5 Arbeitstagen auf Anfrage an De Wijs zurücksenden.

Artikel 3 – Preise und Preisanpassungen

1. Alle vereinbarten Preise sind verbindlich und verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer sowie der Versandkosten, Einfuhrabgaben bzw. Lieferkosten, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Online-Preise werden ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

2. De Wijs behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrags, jedoch vor dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Vertragserfüllung, einer oder mehrere kostenpreisbestimmende Faktoren ansteigen. Dies beinhaltet insbesondere Änderungen der Tarife und Transportkosten. Wenn De Wijs aufgrund dieser Umstände den Preis erhöhen muss, muss De Wijs die andere Vertragspartei rechtzeitig darüber informieren.

3. De Wijs ist berechtigt, den Preis des Angebots zu erhöhen, wenn während der Vertragsausführung der vereinbarte oder erwartete Arbeitsaufwand von den Parteien nicht angemessen bewertet wurde, dies aber nicht das Verschulden von De Wijs ist und es nicht fairerweise erwartet werden kann, dass die Arbeit zu dem vereinbarten Honorar ausgeführt wird.

4. Wenn sich der Preis aufgrund der oben genannten Umstände (Artikel 3 Absatz 3) um mehr als 10% ändert, sind beide Parteien berechtigt, die Möglichkeit der Auflösung des Vertrags zu prüfen. In diesem Fall muss die andere Vertragspartei die Kosten, die De Wijs bereits entstanden sind, wie z.B. die Kosten für die Entwicklung, vollständig erstatten.

5. Wenn die Preiserhöhung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt und die andere Vertragspartei nicht in beruflicher oder geschäftlicher Eigenschaft handelt (nachfolgend: Verbraucher), ist der Verbraucher berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

6. Alle Preise sind in Euro angegeben.

7. Änderungen der Tarife erfolgen stets auf Kosten und Risiko der anderen Vertragspartei.

Artikel 4 – Vertragsabschluss, zusätzliche oder weniger Arbeit

1. Der Vertrag kommt zustande, sobald De Wijs eine Kopie des von der anderen Vertragspartei unterschriebenen Angebots erhalten hat, auch wenn sich diese Annahme in kleinen Punkten vom Angebot unterscheidet. Weicht jedoch die Akzeptanz der anderen Vertragspartei in wesentlichen Punkten ab, kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen Zustimmung von Wijs zu solchen Abweichungen zustande.

2. Jede Vereinbarung wird von De Wijs ausdrücklich unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Kreditwürdigkeit der anderen Vertragspartei angemessen erscheint, was ausschließlich im Ermessen von De Wijs liegt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die andere Vertragspartei, De Wijs zu gestatten, falls nötig, Informationen über die andere Vertragspartei anzufordern.

3. Aufträge der anderen Vertragspartei müssen eine klare schriftliche Beschreibung der Art des Auftrags haben.

4. Änderungen an einem schriftlich erteilten Auftrag, müssen ebenfalls schriftlich erfolgen und müssen eine klare Beschreibung der Änderungen enthalten. Änderungen sind für De Wijs nur verbindlich, wenn sie von De Wijs schriftlich bestätigt werden.

5. Zusätzliche oder kleinere Arbeiten werden zwischen den Parteien gesondert besprochen und berechnet. Zusätzliche oder weniger Arbeit bedeutet Arbeit, die von dem Auftrag / Ausschreibung, die zu einem früheren Zeitpunkt erteilt wurde, abweicht. De Wijs ist berechtigt, von sich aus und in Absprache mit der anderen Vertragspartei zu entscheiden, ob mehr bzw. weniger Arbeit erforderlich ist, und die entsprechenden Kosten zu berechnen.

Artikel 5 – Verpflichtungen der anderen Vertragspartei

1. Die andere Vertragspartei verpflichtet sich, sicherzustellen, dass:

 1. Alle für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Informationen De Wijs nach Rücksendung der Auftragsbestätigung und in der von De Wijs geforderten Form zur Verfügung gestellt werden;

2. Für den Fall, dass die Arbeiten am Standort der anderen Vertragspartei oder an einem von der anderen Vertragspartei bezeichneten Ort durchgeführt werden müssen, De Wijs Zugang zu diesem Standort zu den vorher angekündigten Arbeitszeiten hat und auch einen allgemeinen Lageplan erhält;
3. Die von der anderen Vertragspartei De Wijs zur Verfügung gestellten Datenträger, elektronischen Dateien, Software usw. frei von Viren bzw. Defekten sind;
4. Die Teile, Materialien, Inhalte, Halbfabrikate, Rohstoffe usw., auf die sich die Parteien geeinigt haben, von der anderen Vertragspartei De Wijs rechtzeitig und in gutem Zustand geliefert werden;
5. An dem Ort, an dem De Wijs bzw. der von De Wijs beauftragte Dritte im Rahmen der Vertragsdurchführung die Arbeiten ausführen muss, die von De Wijs bzw. dem vorgenannten Dritten angeforderten Einrichtungen in angemessener Weise vorhanden sind, ohne dass dies auf Kosten von De Wijs bzw. dem beauftragten Dritten geht;
6. Alle Gegenstände, die De Wijs von der anderen Vertragspartei im Hinblick auf Reparaturen, Überholungen oder andere Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, von der anderen Vertragspartei rechtzeitig an De Wijs geliefert werden.
7. Einrichtungen, die von den Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, organisiert sind.

2. Die andere Vertragspartei stellt sicher, dass die bereitgestellten Informationen richtig und vollständig sind und schützt De Wijs vor Ansprüchen Dritter, die sich aus der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit solcher Informationen ergeben.
3. Die andere Vertragspartei muss De Wijs innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung solcher unrichtiger oder unvollständiger Informationen über Entwicklungen innerhalb ihrer Organisation, die für die Ausführung der Vereinbarung relevant sind oder sein könnten, benachrichtigen.
4. Kommt die andere Vertragspartei den vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist De Wijs berechtigt, die Vertragsdurchführung bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, zu dem die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen nachgekommen ist. Die mit der Verspätung oder dem Arbeitsausfall verbundenen Kosten, die Kosten für die Ausführung zusätzlicher Arbeiten und die sonstigen relevanten Folgen gehen zu Lasten und auf Gefahr der anderen Vertragspartei.
5. Wenn die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und De Wijs die Leistung der anderen Vertragspartei nicht in Anspruch nimmt, hat dies keinen Einfluss auf das Recht von De Wijs, die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

Artikel 6 – Lieferung und Risiko

1. Vereinbarte Zeiträume sind zu keinem Zeitpunkt als Fristen zu verstehen. Kommt De Wijs seinen Lieferverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, muss die andere Vertragspartei De Wijs schriftlich in Verzug setzen und eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen einräumen.

2. De Wijs ist berechtigt, in Teilen zu liefern, wobei jede Teillieferung gesondert berechnet werden kann.

3. Waren werden ab Werk geliefert, es sei denn, die Parteien treffen diesbezüglich abweichende Vereinbarungen. Der Versand bzw. Transport der Waren und Dokumente, erfolgt auf Rechnung und Gefahr der anderen Vertragspartei in einer von De Wijs festzulegenden Weise. De Wijs haftet nicht für Schäden jeglicher Art - unabhängig davon, ob es sich um Schäden an Waren oder Dokumenten selbst handelt -, die mit der Versendung oder dem Transport zusammenhängen.

4. Wenn es sich als unmöglich erweist, die Dokumente oder Waren an die andere Vertragspartei zu liefern oder wenn die Waren nicht abgeholt werden bzw. es sich als unmöglich erweist, die für den Auftrag vereinbarten Arbeiten aus einem von der anderen Vertragspartei begründeten Grund auszuführen, behält sich De Wijs das Recht vor, diese Dokumente oder Gegenstände bzw. Materialien, Teile usw., die für die Bestellung gekauft wurden, auf Rechnung und Gefahr der anderen Vertragspartei zu lagern. Die andere Vertragspartei muss De Wijs, innerhalb einer von De Wijs gesetzten Frist, nach Bekanntgabe der Lagerung die Möglichkeit geben, diese Waren oder Dokumente noch zu liefern oder die vereinbarten Arbeiten noch durchzuführen bzw. die Waren oder Unterlagen innerhalb dieser Frist abzuholen.

5. Kommt die andere Vertragspartei ihrer Verpflichtung nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist nicht nach, so ist sie unverzüglich in Verzug. De Wijs hat zu diesem Zeitpunkt das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen und die Waren an Dritte zu verkaufen oder die bereits produzierten Dokumente zu zerstören. De Wijs ist nicht verpflichtet Schäden, Kosten und Zinsen zu kompensieren. Das Vorstehende berührt nicht die Verpflichtung der anderen Vertragspartei, Ersatz für mögliche (Lager-) Kosten, Verzugsschaden, entgangenen Gewinn oder andere Schäden zu leisten noch das Recht von De Wijs die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verlangen. Wenn die andere Vertragspartei ein Verbraucher ist, wird De Wijs den Verbraucher in Verzug setzen, bevor De Wijs die oben beschriebenen Rechte geltend macht, räumt De Wijs dem Verbraucher weitere 14 Tage zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ein.

6. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Zeitpunkt, zu dem De Wijs alle erforderlichen Informationen über die Lieferung und eine vereinbarte Vorauszahlung von der anderen Vertragspartei erhalten hat. Wenn dies zu einer Verzögerung führt, wird die Lieferfrist proportional verlängert.

7. Bei Lieferung ist der Liefergegenstand unverzüglich auf etwaige Schäden und in jedem Fall innerhalb von 5 (in Worten: fünf) Werktagen zu untersuchen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch aufgrund von Lieferschäden nicht mehr möglich.

8. Wenn die andere Vertragspartei ein Verbraucher ist, müssen Beschwerden über Mängel der gelieferten Artikel innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung gemeldet werden.

9. Die Ware gilt als vertragsgemäß geliefert, wenn sie der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurde und die andere Vertragspartei den Betrieb der Ware bzw. die Spezifikationen, Eigenschaften, Qualitäten, etc., die mit Wijs für den Artikel vereinbart wurden, geprüft und genehmigt hat.

10. Die Ware, die entwickelt werden soll, gilt auch dann als vertragsgemäß geliefert, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung, dass die Arbeiten an der entwickelten Ware abgeschlossen wurden, keine Beschwerde bei De Wijs eingereicht hat, oder wenn die andere Partei die entwickelten Ware bereits genutzt hat.

11. Arbeiten, die von Dritten, die von oder im Auftrag der anderen Vertragspartei beauftragt wurden, noch nicht durchgeführt oder noch nicht beendet wurden, die die bestimmungsgemäße Verwendung der entwickelten Ware beeinträchtigen, haben keinen Einfluss auf die Lieferung der Ware.

12. Wenn die andere Vertragspartei wünscht, dass De Wijs nach Fertigstellung Änderungen an der entwickelten Ware vornimmt, wird dies als zusätzliche Arbeit angesehen. De Wijs ist zu diesem Zeitpunkt berechtigt, die Kosten bzw. die Zeit, die für diese zusätzlichen Arbeiten aufgewendet werden muss, der anderen Vertragspartei in Rechnung zu stellen.

Artikel 7 – Eigentumsvorbehalt

1. De Wijs behält sich das Eigentum an allen gemäß dem Vertrag gelieferten und zu liefernden Waren bis zu dem Zeitpunkt vor, zu dem die andere Vertragspartei ihren gesamten Zahlungsverpflichtungen gegenüber De Wijs nachgekommen ist.

2. Die im vorstehenden Absatz genannten Zahlungsverpflichtungen bestehen aus der Zahlung des Kaufpreises für die Ware, zuzüglich der für die geleistete Arbeit im Zusammenhang mit der Lieferung geschuldeten Beträge und der Forderungen, die aufgrund des zurechenbaren Verzugs der anderen Vertragspartei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen entstanden sind, wie Entschädigungsansprüche, außergerichtliche Inkassokosten, Zinsen und etwaige Strafen.

3. In Bezug auf die Lieferung von identischer, nicht individualisierbarer Ware, gilt jeder Teil mit der ältesten Rechnungen als der, der als erstes verkauft wurde. Der Eigentumsvorbehalt liegt daher immer bei der gesamten gelieferten Ware, die sich zum Zeitpunkt des Eigentumsvorbehalts noch im Lager, Laden bzw. Eigentum der anderen Vertragspartei befindet.

4. Ware unter Eigentumsvorbehalt darf von der anderen Vertragspartei im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft werden, sofern die andere Vertragspartei ihren Kunden einen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Warn auferlegt.

5. Solange die gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, darf die andere Vertragspartei die Ware in keiner Weise verpfänden oder durch Pfändungslisten der (wirksamen) Kontrolle eines Finanziers unterwerfen.

6. Die andere Vertragspartei hat De Wijs unverzüglich schriftlich und spätestens innerhalb von 3 Werktagen zu benachrichtigen, wenn Dritte Eigentumsrechte oder sonstige Rechte an der Ware unter Eigentumsvorbehalt geltend machen.

7. Die andere Vertragspartei muss die Ware sorgfältig und als identifizierbares Eigentum von De Wijs aufbewahren, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.

8. Die andere Vertragspartei muss für eine Geschäfts- oder Sachversicherung sorgen, sodass die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware jederzeit versichert ist und sie muss De Wijs auf erste Aufforderung die Einsichtnahme der Versicherungspolice und die dazugehörigen Prämienbescheinigungen ermöglichen.

9. Wenn die andere Vertragspartei gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt oder De Wijs sich auf den Eigentumsvorbehalt beruft, haben De Wijs und seine Mitarbeiter unwiderruflich das Recht, die Räumlichkeiten der anderen Vertragspartei zu betreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen, unbeschadet des Rechts von De Wijs, Schadenersatz, entgangenen Gewinn und Zinsen sowie das Recht auf Auflösung des Vertrags ohne weitere Ankündigung durch eine schriftliche Erklärung zu verlangen.

Artikel 8 – Geistiges Eigentum

1. De Wijs ist und bleibt Eigentümer aller Rechte an geistigem Eigentum, die aus den von De Wijs im Rahmen der Vereinbarung gelieferten Ware stammen, entstehen, sich auf diese beziehen bzw. zu diesen gehören, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Die Geltendmachung solcher Rechte ist ausdrücklich und ausschließlich De Wijs vorbehalten, sowohl während als auch nach Ausführung des Vertrags.

2. Dies bedeutet unter anderem, dass die andere Vertragspartei die von De Wijs gelieferten Artikel oder Teile davon nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von De Wijs kopieren, ändern oder reproduzieren darf.

3. Die andere Vertragspartei garantiert, dass die von ihr an De Wijs zur Verfügung gestellten Dokumente und Dateien nicht die Urheberrechte Dritter oder andere Rechte an geistigem Eigentum verletzen. Die andere Vertragspartei haftet für Schäden, die De Wijs infolge solcher Verstöße entstehen, und stellt De Wijs von Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 9 – Garantie

1. De Wijs garantiert die Unversehrtheit und Qualität der gelieferten Ware für die Dauer von drei Jahren in Bezug auf die elektronischen Teile (alle Teile, die elektrische und elektronische Komponenten beinhalten) und für die Dauer von drei Jahren in Bezug auf die mechanischen Komponenten.

2. Der vorgenannte Zeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung. Dies kann nicht durch den Umstand beeinflusst werden, dass die andere Vertragspartei die Nutzung der Ware zu einem späteren Zeitpunkt begonnen hat.

3. Diese Garantie umfasst nur Mängel der gelieferten Ware, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht von außen sichtbar waren und für die die andere Vertragspartei nachweist, dass diese sich als direkte Folge einer fehlerhaften Konstruktion, mangelhaften Ausführung oder infolge der Verwendung von fehlerhaften Materialien ergeben haben. In den oben genannten Fällen wird De Wijs die Mängel kostenlos beheben. Übersteigen die Versandkosten 10, - Euro (in Worten: zehn Euro), gehen diese Kosten zu Lasten der anderen Vertragspartei.

4. Etwaige Garantieansprüche entfallen, wenn festgestellt wird, nach begründeter Meinung von De Wijs, dass die gelieferte Ware nicht in Übereinstimmung mit den Montage- oder sonstigen Anweisungen von De Wijs montiert oder behandelt wurde oder wenn die gelieferte Ware nicht ordnungsgemäß verwendet wurde.

Artikel 10 – Montage und Reparatur

1. Die Haftung von De Wijs für alle direkten Kosten und Schäden, die in irgendeiner Weise durch Fehler oder Mängel bei der Ausführung der Montage - / Reparaturarbeiten verursacht werden, ist jederzeit auf den Netto-Rechnungsbetrag des jeweiligen Auftrags begrenzt. De Wijs haftet nicht für indirekte Kosten und indirekte Schäden, die in irgendeiner Weise durch

einen Fehler oder Mangel bei der Ausführung der Montage- / Reparaturarbeiten verursacht werden. Die andere Vertragspartei stellt De Wijs von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei, die direkt oder indirekt mit der Durchführung von Montage- oder Reparaturarbeiten zwischen De Wijs und der anderen Vertragspartei zusammenhängen.

2. Die durch die Reparatur entstehenden Kosten (wie Transport- und Versandkosten) gehen zu Lasten der anderen Vertragspartei.

3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten uneingeschränkt für Montage- und Reparaturarbeiten.

Artikel 11 – Beschwerden

1. Beanstandungen von Mängeln an der gelieferten Ware müssen innerhalb von 5 (in Worten: fünf) Werktagen nach Lieferung mitgeteilt werden. Beanstandungen an der Rechnung müssen innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum mitgeteilt werden.

2. Wenn die andere Vertragspartei ein Verbraucher ist, müssen Beschwerden über Mängel an der gelieferten Ware innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung gemeldet werden.

3. Beschwerden setzen die Zahlungsverpflichtung der anderen Vertragspartei nicht aus.

4. Die andere Vertragspartei muss es De Wijs ermöglichen, die Beschwerde zu untersuchen und De Wijs alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen. Rücksendungen, die zur Untersuchung der Beschwerde notwendig sind, gehen zu Lasten der anderen Vertragspartei, es sei denn, die Beschwerde erweist sich als berechtigt. Die andere Vertragspartei trägt immer das Transportrisiko.

5. Die Rücksendung erfolgt stets auf eine von De Wijs zu bestimmende Weise. Die Verpackung muss in jedem Fall ausreichend vor Schäden schützen.

Artikel 12 – Haftung

1. De Wijs haftet nur für direkte Schäden. Jegliche Haftung von De Wijs für indirekte Schäden, wie insbesondere Folgeschäden, Handelsverluste, entgangener Gewinn und erlittene Verluste, Verzugsschäden oder Personenschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Die andere Vertragspartei muss alle notwendigen Maßnahmen treffen, um den Schaden zu verhindern oder zu begrenzen. Alle Kosten, die sich direkt oder indirekt aus diesen Maßnahmen ergeben, gehen zu Lasten der anderen Vertragspartei.

3. Zu den vorgenannten Maßnahmen gehört insbesondere die Einhaltung der mit der Ware gelieferten Wartungsanleitung. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Ware nicht gewartet wurde, so weit wie vernünftigerweise gemäß den Vorschriften erwartet werden kann, kann De Wijs für daraus resultierende Schäden nicht haftbar gemacht werden.

4. Wenn De Wijs für die der anderen Vertragspartei entstandenen Schäden haftbar ist, ist die Entschädigungspflicht von De Wijs jederzeit auf den Höchstbetrag beschränkt, den der Versicherer im jeweiligen Fall zu zahlen hat. Wenn der Versicherer nicht zahlt oder der Schaden nicht durch eine von De Wijs abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, ist die Schadensersatzverpflichtung von De Wijs auf maximal den Rechnungsbetrag für die gelieferte Ware oder Arbeit beschränkt.

5. Die andere Vertragspartei muss innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntwerden oder Kenntnisnahme von Schäden, den die andere Vertragspartei erlitten hat, De Wijs eine entsprechende Beschwerde zukommen lassen.

6. De Wijs ist nicht haftbar und die andere Vertragspartei kann die anwendbare Garantie nicht geltend machen, wenn der Schaden durch die folgenden Ursachen verursacht wurde:

 1. aufgrund unsachgemäßer Verwendung oder Verwendung entgegen dem Verwendungszweck der gelieferten Ware oder den Anweisungen, Ratschlägen, Benutzeranweisungen usw., die von oder im Auftrag von De Wijs zur Verfügung gestellt werden;

 2. aufgrund unsachgemäßer Aufbewahrung (Lagerung) oder Wartung der Ware;

 3. aufgrund von Fehlern oder Auslassungen in den Informationen, die De Wijs von oder im Namen der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden;

 4. aufgrund von normaler Abnutzung, Erosion oder Korrosion;

 5. aufgrund von Alterung bzw. Verschlechterung der Ware durch äußere Einflüsse, mit Ausnahme von Einflüssen, gegen die die Ware normalerweise beständig sein sollte (wie unter anderem Witterungseinflüsse));

 6. aufgrund von Hinweisen oder Anweisungen von oder im Namen der anderen Vertragspartei;

 7. aufgrund der Wahl der anderen Vertragspartei in Bezug auf die zu liefernde Ware;

 8. aufgrund von Reparaturen oder anderen Aktivitäten oder Tätigkeiten an der gelieferten Ware, die von oder im Auftrag der anderen Vertragspartei ohne die ausdrückliche vorherige Erlaubnis von De Wijs, durchgeführt wurden.

7. De Wijs haftet zu keiner Zeit für die Integration (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Montage) der zu liefernden Ware, es sei denn, die Parteien haben sich ausdrücklich darauf geeinigt.

8. In den im vorigen Absatz aufgeführten Fällen, haftet die andere Vertragspartei in voller Höhe für alle daraus entstehenden Schäden und stellt De Wijs ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz frei.

9. Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder vorsätzlicher Fahrlässigkeit von De Wijs zurückzuführen ist oder wenn zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Nur in diesen Fällen wird De Wijs die andere Vertragspartei für jegliche Ansprüche Dritter gegenüber der andere Vertragspartei schadlos halten.

Artikel 13 – Zurückbehaltungsrecht

1. De Wijs ist berechtigt, die Ausgabe der bestellten Ware und Dokumente, die er für die andere Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausführung der Vereinbarung erstellt hat, sowie die Rückgabe von Dokumenten und Gegenständen der anderen Vertragspartei, die De Wijs zur Montage, Wartung oder Reparatur hat, für und während der Zeit auszusetzen, wenn:

1. die andere Vertragspartei nicht oder nicht vollständig alle Kosten für die Arbeiten an der Ware bezahlt hat;
2. Die andere Vertragspartei nicht oder nicht vollständig alle Kosten für frühere Arbeiten von De Wijs für die Ware bezahlt hat;
3. Die andere Vertragspartei andere fällige Beträge aus dem Vertragsverhältnis mit De Wijs nicht bezahlt oder nicht vollständig bezahlt hat.

2. De Wijs haftet nicht für Schäden jedweder Art, die sich aus dem von De Wijs geltend gemachten Zurückbehaltungsrecht ergeben.

Artikel 14 – Insolvenz und Verlust der Verfügungsmacht: Vertragsende

1. De Wijs ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei aufzulösen, wenn:
 1. die andere Vertragspartei für insolvent erklärt wird oder ein Antrag auf Konkurs gestellt wird;
 2. die andere Vertragspartei eine (vorläufige) Aussetzung der Zahlungen beantragt;
 3. eine Pfändungsvollstreckung erhoben wird;
 4. die andere Vertragspartei unter Vormundschaft oder unter Verwaltung gestellt wird;
 5. die andere Vertragspartei andernfalls die Verfügungsgewalt oder die Rechtsfähigkeit in Bezug auf ihr Vermögen oder Teile davon verliert.
2. Die andere Vertragspartei muss immer den Treuhänder oder den Empfänger des (Inhalts des) Vertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen benachrichtigen.

Artikel 15 – Höhere Gewalt

1. Wenn und soweit De Wijs aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann, ist er berechtigt, den entsprechenden Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne Schadenersatz zu kündigen oder die vertraglichen Verpflichtungen für einen von De Wijs festzulegenden angemessenen Zeitraum auszusetzen.
2. Als höhere Gewalt gelten in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung auch alle externen, voraussehbaren oder nicht erwarteten Ursachen, auf die De Wijs keinen Einfluss ausüben kann und aufgrund derer De Wijs seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Als höhere Gewalt gelten Arbeitsstreiks in der Firma von De Wijs oder bei Dritten, sowie Fälle von höherer Gewalt bei Dritten, wie zum Beispiel der Ausfall einer Maschine. Des Weiteren, hat De Wijs das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung des Vertrags verhindert, eintritt, nachdem De Wijs seiner Verpflichtung hätte nachkommen müssen.
3. Die andere Vertragspartei wird über einem Fall höherer Gewalt so schnell wie möglich von De Wijs benachrichtigt.

Artikel 16 – Bezahlung

1. Die Zahlung des vereinbarten Betrags erfolgt im Voraus, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. De Wijs kann die Arbeit nicht beginnen, bevor nicht der volle Rechnungsbetrag eingegangen ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Bei Parteien außerhalb der Europäischen Union, muss immer eine Vorauszahlung erfolgen.

2. Wenn vereinbart wurde, dass die Zahlung später erfolgt, müssen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum in Euro erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3. Wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb der oben genannten Frist oder innerhalb der vereinbarten Frist gezahlt hat, befindet sie sich kraft Gesetzes in Verzug und schuldet De Wijs, ohne weitere Aufforderung oder Inverzugsetzung, Zinsen auf den geschuldeten Betrag, der den gesetzlichen Zinsen vom Fälligkeitstag bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung entspricht und unbeschadet sonstiger Rechte, die De Wijs zustehen.

4. Wenn die andere Vertragspartei ein Verbraucher ist, gewährt De Wijs dem Verbraucher vor der Durchführung der im vorstehenden Absatz beschriebenen Maßnahmen weitere 14 Tage zur Begleichung der Zahlungen ohne zusätzliche Kosten.

5. Alle Kosten einer (außergerichtlichen) Einziehung gehen zu Lasten der anderen Vertragspartei. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15% der Hauptsumme festgesetzt.

6. Wenn und soweit die andere Vertragspartei in Zahlungsverzug ist, sowie im Falle des Konkurses, des Antrags auf Aussetzung der Zahlung und der Schließung oder Liquidation des Geschäfts, sind alle De Wijs von der anderen Vertragspartei geschuldeten Beträge sofort fällig und zahlbar.

Artikel 17 – Fernabsatz

1. Dieser Artikel gilt für alle Transaktionen zwischen De Wijs und der anderen Vertragspartei, die als Verbraucher (nicht im geschäftlichen Rahmen) (im Folgenden: Verbraucher) tätig ist und über das Internet bzw. dort wo De Wijs und der Verbraucher keinen direkten persönlichen Kontakt haben (im Folgenden „Fernabsatz“).

2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Artikels und den Bestimmungen der anderen Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - nur im Falle des Fernabsatzes - haben die Bestimmungen dieses Artikels Vorrang. In anderen Fällen - nicht im Fernabsatz - haben die anderen Bestimmungen Vorrang.

3. Nach Lieferung der Ware, kann der Verbraucher den Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen kostenlos auflösen. De Wijs ist verpflichtet, den vollen Kaufpreis (einschließlich Versandkosten) bei Auflösung zu erstatten. Der Verbraucher hat nach der Auflösung die Kosten der Rücksendung zu tragen.

4. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten nicht, wenn die Ware nach Maß oder nach den Spezifikationen des Verbrauchers hergestellt wird, wenn die andere Vertragspartei beruflich oder im Namen eines Unternehmens handelt oder wenn der Verbraucher vorhandene Siegel verletzt hat.

5. Wenn De Wijs für die Nichterfüllung der Vereinbarung verantwortlich ist, gerät De Wijs in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Ein zurechenbarer Verzug liegt vor, wenn De Wijs mit der Lieferung der Ware mehr als 30 Tage in Verzug ist und der Verzug nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Artikel 18 – Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO)

1. Im Hinblick auf die Annahme eines Auftrags, ist es wichtig, dass personenbezogene Daten Dritter ausgetauscht werden. Für die Übermittlung von (sensiblen) personenbezogenen Daten muss die andere Vertragspartei diese Informationen sicher an De Wijs übermitteln. Dies kann eine angemessene Sicherheit der Ausrüstung sowie eine ausreichend sichere Übertragung beinhalten.
2. De Wijs ist zum Schutz gemäß DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) verpflichtet, sobald die personenbezogenen Daten unter ihre Kontrolle geraten sind, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die personenbezogenen Daten vernichtet werden können.
3. Nach Erhalt der (sensiblen) personenbezogenen Daten, wird De Wijs mit diesen (sensiblen) personenbezogenen Daten sorgfältig umgehen.
4. De Wijs wird die Daten nur mit seinen Mitarbeitern teilen, wenn die Weitergabe für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung und für die Förderung der Servicequalität von De Wijs notwendig ist.
5. De Wijs wird zu keinem Zeitpunkt Daten mit Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei teilen, es sei denn, die Art des Auftrags erfordert Offenlegung. Im letzteren Fall gilt die Zustimmung der anderen Vertragspartei durch den Auftrag erteilt.
6. Die personenbezogenen Daten werden während der Bearbeitung des Auftrags sorgfältig im Büro von De Wijs aufbewahrt und nur bewegt, wenn dies für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Auftrags erforderlich ist. Wenn sich die physische Datei außerhalb des Büros von De Wijs befindet, wird De Wijs die gebotene Sorgfalt walten lassen, um den Verlust oder die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zu verhindern.
7. Dateien und personenbezogene Daten werden von De Wijs sowohl intern als auch extern während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. De Wijs verpflichtet sich, die Speicherung und Verarbeitung der Dateien sorgfältig vorzunehmen. Wenn De Wijs Dritte für die Speicherung personenbezogener Daten nutzt, wird De Wijs dem Dritten auferlegen, mindestens das gleiche Sicherheitsniveau zu gewährleisten.
8. Sollte trotz De Wijs dennoch eine Datenverletzung bei De Wijs oder einem seiner Hilfskräfte eintreten, haftet De Wijs nur, wenn die Datenverletzung durch das Versagen der Systemsicherheit verursacht wurde. Im Schadensfall haftet De Wijs im Übrigen nur für den unmittelbaren Schaden, der durch die Verletzung der Daten verursacht wurde, und nicht für Folgeschäden.
9. Die Haftung ist zunächst einmal beschränkt auf den Betrag, den der Kunde in den letzten drei Monaten als Honorar bezahlt hat, und zweitens auf den Betrag, den der Haftpflichtversicherer von De Wijs im konkreten Fall auszahlt.

Artikel 19 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der zwischen De Wijs und der anderen Vertragspartei geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich niederländischem Recht.

2. Streitigkeiten werden dem zuständigen Gericht des Orts, an dem De Wijs ansässig ist, vorgelegt. De Wijs behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, den Streitfall am zuständigen Gericht am Ort der Niederlassung der anderen Vertragspartei einzureichen.
3. Wenn die andere Vertragspartei außerhalb der Niederlande ansässig ist, hat De Wijs das Recht, die Streitigkeit dem zuständigen Gericht des Landes oder Staates, in dem sich die andere Vertragspartei befindet, vorzulegen.